

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 97 (2000)
Heft: 1

Artikel: Chancen und Risiken von massgeschneiderten Massnahmen : auf dem Weg vom Vormundschafts- zum Erwachsenenschutzrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Chancen und Risiken von massgeschneiderten Massnahmen

Auf dem Weg vom Vormundschafts- zum Erwachsenenenschutzrecht

Im Jahr 2005 soll ein neues Erwachsenenenschutzrecht in Kraft treten. Es wird das bisherige Vormundschaftsrecht ablösen. Die Individualisierung der Massnahmen im Schutzrecht bietet viele Chancen, aber auch Gefahren. Dies wurde an einer Tagung der Pro Mente Sana deutlich.

Von «Misswirtschaft» und «lasterhaftem Lebenswandel» ist im geltenden Vormundschaftsrecht die Rede. Dem Wort «Bevormundung» haftet ein äusserst negativer Beigeschmack an und wird umgangssprachlich dann verwendet, wenn Handlungen als ein Angriff auf die Würde und das Selbstbestimmungsrecht empfunden werden. Es ist nicht zu überhören, dass das Vormundschaftsrecht im ZGB zu

Anfang des letzten Jahrhunderts entstanden ist. Die Experten legten grossen Wert darauf, sprachlich jede Stigmatisierung zu vermeiden. So wurde beschlossen, in Anlehnung an das Kinderschutzrecht neu vom «Erwachsenenschutzrecht» zu sprechen. Auf den Begriff «Vormund» und alle davon abgeleiteten Verbindungen wird verzichtet. Aber am Begriff des «Beistandes» soll festgehalten werden.

Aufgrund eines Expertenberichtes und eines anschliessend von den Autoren Schnyder/Stettler/Häfeli ausgearbeiteten Vorentwurfes bereitet seit Februar 1999 eine 20-köpfige Expertenkommission die Totalrevision vor. Die Grundzüge des neuen Erwachsenenenschutzrechts stell-

Das neue Millenium

Na also, nun ist es doch 2000 geworden! Wir haben es geschafft, ohne dass der grosse Computercrash eingetreten, ohne dass Uhren stillgestanden und ohne dass die Bancomaten ausgefallen wären. Die Flugzeuge sind nicht vom Himmel gefallen und auch die ZeSo ist pünktlich mit der geplanten Januarnummer erschienen. Wie viele andere auch, schwankte ich in den vergangenen Wochen zwischen der Normalität dieses Jahreswechsels (Wie irrelevant ist doch unsere Zählweise für den Weltenlauf!) und der Besonderheit der Jahrzahl (Warum traf es gerade uns, diese aussergewöhnliche kalendarische Schwelle zu überschreiten?). Ein Millennium, tausend Jahre, übersteigen bei weitem das Vorstellungsvermögen von uns Menschen. Vor tausend Jahren war Kaiser Otto III. dort Herrscher über

das Heilige Römische Reich Deutscher Nation wo heute die Europäische Union liegt. Wie mag das Leben damals gewesen sein, als Zürich ein winziger Flecken und Bern noch nicht gegründet war? Welches waren die sozialen Bedingungen unter der damaligen Feudalherrschaft? Wir können es uns kaum vorstellen. Vollends versagt unsere Vorstellungskraft, wenn wir tausend Jahre in die Zukunft denken wollten. So bleibt uns denn nur eines: In aller Bescheidenheit die ersten Schritte ins neue Millennium zu tun und uns an dem zu orientieren, was wir überblicken können. Auch so warten grosse Herausforderungen und spannende Aufgaben auf uns. Ich wünsche Ihnen und uns allen einen guten Start.

Walter Schmid, Präsident der SKOS

te an der Pro-Mente-Sana-Tagung Christoph Häfeli, Rektor der Hochschule für Soziale Arbeit in Luzern, vor: Die Expertengruppe liess sich demnach von einem Menschenbild leiten, dessen Kern die Menschenwürde und das Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen bilden. Vormundschaftsrecht als Eingriffsrecht kommt laut Häfeli jedoch nicht ohne Fremdbestimmung aus. Auch wer die Rechtmässigkeit solcher Eingriffe gerade im Interesse der Menschenwürde eines Menschen bejaht, muss dafür sorgen, dass der Eingriff nur nach strengen und überprüfbaren Kriterien und verhältnismässig erfolgt. Freiheit und Fremdbestimmung bilden somit ein grundlegendes Spannungsfeld im Vormundschaftsrecht.

Das neue Massnahmensystem basiert auf drei Grundentscheidungen:

- Abkehr von starren Massnahmekategorien und Ersetzung durch massgeschneiderte Massnahmen im Einzelfall,
- Verstärkung der Personensorge,
- subtile, aber klare Regelung der einzelnen Betreuungsarten mit Bezug auf die Einschränkung der Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit.

Die im neuen Erwachsenenschutzrecht vorgesehenen differenzierten Massnahmen kommen laut Häfeli nur zum Zug, wenn eine volljährige Person von gewissen *Schwächezuständen* betroffen ist und diese Schwächezustände zudem so ausgeprägt sind, dass sie eine besondere *Schutzbedürftigkeit* auslösen. Vier Schwächezustände bilden die Grundlage für die Anordnung von Schutzmassnahmen: psychische Krankheit, Suchtkrankheit, geistige Behinderung und «andere in der Person liegende Schwächezustände».

Diese Aufzählung stimmt mit Ausnahme des letzten Punktes mit den Unterbringungsgründen gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) und damit den Voraussetzun-

gen für die Fürsorgerische Freiheitsentziehung überein. Während die drei ersten Schwächezustände relativ klar abgrenzbar sind, bedarf der letzte der Auslegung. Der Ausdruck erlaubt es, z.B. Betagte, bei denen ähnliche Defizite wie sie bei psychisch Kranken oder geistig Behinderten auftreten, zu erfassen, aber auch extreme Fälle von Unerfahrenheit oder besonders ausgeprägte Fälle bisheriger Verschwendung oder Misswirtschaft.

Alle Massnahmen können sowohl auf Antrag der betroffenen Person, wie von Amtes wegen angeordnet werden. Die Anordnung erfolgt in erster Linie im Interesse der betroffenen Person; in zweiter und dritter Linie sind auch die Betroffenheit der Familie und der Schutz Dritter zu berücksichtigen. Gegen den Willen der hilfsbedürftigen Person dürfen Massnahmen nur angeordnet werden, wenn dies der Menschenwürde der betroffenen Person besser Rechnung trägt. Die Massnahmen dürfen nur dann angeordnet werden, wenn keine mildereren Hilfsmassnahmen zur Verfügung stehen oder zum Ziel führen. Schutzbedürftige Erwachsene haben aber einen Rechtsanspruch auf die Anordnung und Durchführung angemessener Massnahmen.

Zum heute einschneidendsten und als äusserst stigmatisierend empfundenen Mittel, der Errichtung einer Vormundschaft, wird nur mit äusserster Zurückhaltung gegriffen. Dies hat oft zur Folge, dass die Vormundschaftsbehörden gar nicht oder zu spät aktiv werden. Eine der wesentlichsten Neuerungen im Erwachsenenschutzrecht wird sein, dass den Behörden ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung steht. Die Sorge um die schutzbedürftige Person wird verstärkt. An erster Stelle steht die neue «persönliche Beistandschaft» (siehe Kapsten). Es handelt sich um eine Institutio-

Das Massnahmensystem

Die persönliche Beistandschaft

Persönliche Beistandschaft, neu Art. 101 und 102: Ist eine erwachsene Person infolge Krankheit, Behinderung oder eines andern Schwächezustandes nicht in der Lage, für sich selber zu sorgen und stehen ihr keine anderen Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung, hat sie ein *Recht* auf Schutz und Unterstützung. Ein persönlicher Beistand steht auf eigenen Antrag oder von Amtes wegen der betroffenen Person mit Rat und Tat zur Seite und kümmert sich um ihr Wohl. Die persönliche Beistandschaft hat keinen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit und die Handlungsfreiheit der verbeiständeten Person (bisher keine Regelung im ZGB).

Die besondere Beistandschaft

Verwaltungsbeistandschaft, neu Art. 104: Der Beistand kann an Stelle der verbeiständeten Person handeln. Deren *Handlungsfähigkeit* ist

nicht eingeschränkt; sie muss sich aber die Handlungen des Verwaltungsbeistandes anrechnen lassen. Die *Handlungsfreiheit* ist ebenfalls nicht berührt, der Beistand kann beraten, aber nichts befehlen oder erlauben (Entspricht der bisherigen Beistandschaft).

Mitwirkungsbeistandschaft, neu Art. 105: Der Beistand handelt zusammen mit der betroffenen Person; diese kann nur noch mit Zustimmung des Beistandes rechtsverbindlich handeln. Die *Handlungsfähigkeit* ist eingeschränkt (der bisherigen Beiratschaft ähnlich).

Die Vertretungsbeistandschaft, neu Art. 106: Der Beistand handelt für die verbeiständete Person. Je nach Umfang der Vertretungsbeistandschaft verliert die betroffene Person ihre Handlungsfähigkeit und -freiheit ganz oder teilweise – jedoch nicht automatisch ihre bürgerlichen Rechte (ähnlich der bisherigen Vormundschaft).

nalisation des Kontaktes zwischen der betreuten Person und dem Beistand. Reicht der institutionalisierte Kontakt nicht aus, kann die Behörde zusätzlich weitergehende Massnahmen aus dem Paket der «besonderen Beistandschaft» anordnen. Es wird sozusagen an der betroffenen Person «Mass genommen»: Verwaltung, Mitwirkung und Vertretung können nur für einzelne Handlungen oder Lebensbereiche und miteinander kombiniert angeordnet werden. So könnte ein Beistand mit der *Verwaltung* des Einkommens einer Person beauftragt, für Verwendung und die Anlage eines Vermögen aus einem Nachlass könnte *Mitwirkung* und für die Prozessführung in einer bestimmten Angelegenheit, *Vertretung* angeordnet werden.

Sinkt die Schwelle?

«Die anfängliche Begeisterung über die vorgeschlagenen Neuerungen und die massgeschneiderten Massnahmen zum

neuen Erwachsenenschutzrecht hat einer gewissen Ernüchterung Platz gemacht», schilderte Jürg Gassmann, Zentralsekretär der Pro Mente Sana, seine persönliche Sicht der Gesetzesrevision. Die massgeschneiderten Massnahmen stellen höchste Ansprüche an die Betreuungsbehörden (bisher Vormundschaftsbehörden). Ein an der Tagung wiederholt genannter Vorbehalt war, dass die Schwelle zur Anordnung von Massnahmen sinken und die Gewichte von der Betreuung zum Eingriffsrecht verschoben werden könnten.

Die Expertengruppe hat vorgeschlagen, die kommunalen Vormundschaftsbehörden durch eine gerichtliche Fachbehörde auf städtischer oder regionaler Ebene abzulösen. Der neuen regionalen Behörde sollen mindestens ein Mitglied mit juristischer Ausbildung und Fachleute aus dem Sozial- und Gesundheitswesen angehören. Als Aufsichtsbehörde ist ebenfalls ein Gericht vorgesehen. Nach Christoph Häfeli sind Laienbehörden

den mit den komplexen Problemen zeitlich und fachlich überfordert und häufig durch die engen Beziehungen zu den Betroffenen, ihrem Umfeld und den involvierten Behörden befangen. Die vorgeschlagene Regionalisierung der Behörde ist zum Teil auf grosse Opposition gestossen. Die Gemeinden sehen ihre Kompetenzen beschnitten und befürchten wahrscheinlich auch Kostenfolgen durch die Professionalisierung der Behördenarbeit. Die in verschiedenen Kantonen eng verknüpften Bereiche der Sozialhilfe und der Vormundschaft würden zumindest auf Behördenebene wieder stärker getrennt. Die Expertengruppe hat als Reaktion auf den Widerstand auch eine Nebenvariante vorgeschlagen, wonach es den Kantonen überlassen wird, als Fachbehörde eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht einzusetzen.

Erstreckung der elterlichen Sorge

Auf Wunsch der Elternvereinigungen wurde nachträglich die Erstreckung der elterlichen Sorge als eigenständige Massnahme ins neue Recht aufgenommen. Die Massnahme wird vor allem bei geistig behinderten Kindern in Betracht kommen, die das Mündigkeitsalter erreichen. Da die Erstreckung der elterlichen Sorge juristisch gesehen der stärksten Massnahme entspricht, der Vertretungsbeistandschaft, soll sie jedoch nur ausnahmsweise und vor Eintritt der Mündigkeit angeordnet werden können.

Unterstützt wurde in der Diskussion der Vorschlag, diese Massnahme zeitlich zu befristen und Kontrollmechanismen (Inventory, periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung) einzubauen. Von Seiten von Betreuenden wurde angeführt, die Erstreckung der elterlichen Sorge verzögere die in jedem Fall einmal nötige Ablösung vom Elternhaus. Ein

Behördenvertreter meinte jedoch, ein generelles Misstrauen gegenüber den Eltern sei unangebracht, seien doch sie es, die am beständigsten für ihre volljährigen, aber dennoch unterstützungsbedürftigen Kinder sorgten.

Das bisherige Recht weist vor allem Lücken im Bereich der sogenannten «Zwangsbehandlung» auf. Nach Art. 397a ZGB können Personen zwar zu ihrem Schutz in eine stationäre Einrichtung eingewiesen werden, für die angemessene Behandlung gegen ihren Willen fehlt aber heute eine Rechtsgrundlage im Bundesrecht. Die kantonalen Regelungen als Ergänzung zum Gesetz über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung sind von sehr unterschiedlicher Güte. «Schlechter kann es nicht mehr werden», meinte dazu Jürg Gassmann von der Pro Mente Sana. Da die Expertenkommission nicht generelles Patientenrecht schaffen wollte, soll nur die Behandlung im stationärem Rahmen und jene verbeiständeter Personen eingehender geregelt werden. Auch nach Meinung der Pro Mente Sana ist eine Bundesregelung nötig. Sie befürchtet allerdings, dass das Selbstbestimmungsrecht der verbeiständeten Personen zu stark eingeschränkt und die Gewichte zu sehr zu Gunsten der Behörden verschoben werden.

Bei den Revisionsarbeiten stellt sich auch die Frage, ob ebenfalls im ambulanten Rahmen eine zwangsweise Behandlung vorgesehen werden soll. Sozialpsychiater Dr. Kurt Bachmann, Langenthal, wünschte sich eine solche Möglichkeit. «Ich möchte mich in Ausnahmefällen aufdrängen dürfen und möchte mich bei einem Hausbesuch nicht des Hausfriedensbruchs schuldig machen», betonte er. Dabei gehe es ihm nicht ums Zwangsspritzen. Die Pro Mente Sana lehnt jedoch die Ausweitung von Zwangsmassnahmen auf den ambulanten Bereich entschieden ab. *cab*